

ZAHL:

4/4569-3/2011

DATUM:

12. Dezember 2011

BETREFF:

Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der
Marktgemeinde St. Michael im Lungau – Talabfahrt St. Martin



Aufgrund der Bestimmung des § 3e Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG (Landes-Polizeistrafgesetz), LGBl. Nr. 58/1975 wiederverlautbart durch LGBl.Nr. 57/2009, ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 07. Dezember 2011 folgende

Verordnung

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Michael im Lungau gelegenen, Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den jeweiligen Zeitraum von November bis April eines Jahres zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 3e des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG (Landes-Polizeistrafgesetz) LGBl.Nr. 58/1975 wiederverlautbart durch LGBl.Nr. 57/2009, angeordnet:

| Piste/Pistenabschnitt | Sperre im Bereich von | Zeitdauer der Sperre |
|------------------------------------|--|--|
| <i>Talabfahrt „St. Martin“</i> | <i>Bergstation Speiereck- Sonnenbahn bis Talstation Speiereck-Sonnenbahn</i> | <i>Jeweils Samstags bis Donnerstags von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr; Jeweils Freitags von 20.30 Uhr bis 08.00 Uhr;</i> |

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs 2 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at



einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 02. Februar 2007, Zahl: 4/4569-1/2007, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der
Marktgemeinde St. Michael im Lungau



Der Bürgermeister:

(Ing. Manfred Sampl)

Hinweis: Mit der ggst. Verordnung hat die Marktgemeinde St. Michael im Lungau zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Kopie ergeht an:

- 1.) Bergbahnen Lungau GmbH & CoKG, 5570 Mauterndorf Schizentrum Mauterndorf (RSb)
- 2.) Tourismusverband St. Michael im Lungau, 5582 St. Michael im Lungau, Raikaplatz 242
- 3.) Polizeiinspektion 5582 St. Michael im Lungau, Marktplatz 1
- 4.) Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
- 5.) Marktgemeinde St. Michael im Lungau, Akt